



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 12.12.2023 – Auszug aus Drucksache 19/137 –

Frage Nummer 5 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Dr. Markus
Büchler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung angesichts der unter den Verkehrsministern von Bund und Ländern final abgestimmten Straßenverkehrsgesetzesreform, Bayerns Ablehnung dessen im Bundesrat und Bundesminister Volker Wissings darauffolgender Bitte aus dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr um eine Positionierung und Erklärung der Länder, welche Rechtsbegriffe hätte die Staatsregierung gern gesetzestechnisch näher bestimmt (vgl. Anfrage zum Plenum „Tempo 30 innerorts ermöglichen. Blockade der Staatsregierung im Bundesrat“ des Abgeordneten Christian Zwanziger anlässlich der Plenarwoche in der 49. KW 2023), ist ihr bewusst, dass erst Straßenverkehrsordnung und entsprechende Verwaltungsvorschriften auf Bundesratsbeschluss den praktischen Vollzug konkreter im Detail vorgeben, und welche konkreten Bewertungskriterien schlägt die Staatsregierung vor, um dem Gesetz zuzustimmen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Wie bereits anlässlich der beiden Anfragen zum Plenum in der 49. KW 2023 mitgeteilt wurde, erfolgte die Entscheidung der Staatsregierung, der vom Bund geplanten Gesetzesänderung nicht zuzustimmen, nach einer eingehenden Prüfung.

Wie hierbei ebenfalls dargelegt, verwehrt sich die Staatsregierung nicht grundsätzlich dagegen, den Klima- und Umweltschutz als Schutzgüter in das Straßenverkehrsrecht aufzunehmen. Dies gilt natürlich ebenfalls für die Aufnahme des Begriffes des Gesundheitsschutzes. Natürlich bleibt es dem Gesetzgeber auch unbenommen, Detailregelungen für den praktischen Normenvollzug den Regelungsebenen der Rechtsverordnung bzw. der Verwaltungsvorschriften zu überlassen. Die wesentlichen Fragen muss der Gesetzgeber hierbei jedoch bereits selbst regeln.

Hierzu zählt insbesondere das Verhältnis der gesetzgeberischen Ziele der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der einen Seite sowie des Klima- und Umweltschutzes sowie des Gesundheitsschutzes auf der anderen Seite. Die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer im Straßenverkehr ist der Staatsregierung ein zentrales Anliegen. Vor diesem Hintergrund sind klare Maßstäbe erforderlich, die sicherstellen, dass insbesondere Maßnahmen aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes nicht einseitig zulasten der Verkehrssicherheit gehen dürfen.

Das dem Bundesrat zur Zustimmung übermittelte Änderungsgesetz zum Straßenverkehrsgesetz (StVG) lässt insoweit aber vor allem tragfähige Anhaltspunkte und Kriterien vermissen, wie der Zielkonflikt zwischen benannten gesetzgeberischen Zielen aufgelöst werden kann. Auch sollte Straßenverkehrsrecht weiterhin vorrangig Ordnungsrecht bleiben. Der Gesetzgeber muss daher sicherstellen, dass der Fortbestand der Sicherheit und Gefahrenabwehr als Kern des Straßenverkehrsrechts auch nach Aufnahme neuer anderer Zielsetzungen eine verbindliche Leitlinie für den Verordnungsgeber sowie die rechtsanwendenden Behörden und auch künftige Gesetzgebungsverfahren bleibt.

Um einen rechtssicheren Vollzug zu gewährleisten, muss ebenfalls gesetzgeberisch sichergestellt werden, dass die im StVG neu eingeführten Begriffe des Klima- und Umweltschutzes sowie des Gesundheitsschutzes durch den Verordnungsgeber bzw. Verwaltungsvorschriften hinreichend konkretisiert werden.

Diese Kritikpunkte hatte Bayern bereits in der Behandlung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung im sogenannten „ersten Durchgang“ des Bundesrats vorgebracht.

Um diese Vorgaben gesetzestechnisch sauber umzusetzen, ist nunmehr der Bund gefordert, die Bedenken der Bundesländer aufzugreifen und ein Regelwerk zu erarbeiten, welches in der Praxis rechtssicher genutzt werden kann und die Belange der Verkehrssicherheit als zentrales Schutzgut des Straßenverkehrsrechts wahrt. Nur dann können auch die entsprechenden Maßnahmen genutzt werden, um den Klimaschutz wirkungsvoll voranzubringen. Die Initiative, die Bedenken vieler Länder bezüglich der vorgesehenen Änderung des StVG entsprechend aufzugreifen, liegt daher beim Bund.